Die Verschmelzung von Aktiengesellschaften

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Klaus Otto Bachmann

Referendar in Hamburg

Gutachter: Professor Dr. W. Merk

1922

§ 1.

Begriff der Verschmelzung.

Unter Verschmelzung versteht man im Gesellschaftsleben die Verschmelzung zweier selbständiger Gesellschaften zu einem einzigen Gebilde, entweder Vereinigung zweier einander gleichstehender Größen zu einer gemeinsamen Dritten oder Aufsaugung einer hierdurch vollständig untergehenden Größe durch eine andere. Neugründungen und Umwandlungen einzelner Gesellschaften in anderen Rechtsformen scheiden daher begrifflich aus. Derartige Verschmelzungen sind kraft zwingenden Rechtes nur möglich, indem der Weg der Auflösung und Veräußerung des Unternehmens beschritten wird. Besondere gesetzliche Bestimmungen finden sich für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 2.

Die Verschmelzung von Aktiengesellschaften im besonderen:

I. Die Fusion mit Liquidation.

Die Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft — § 305 H. G. B. —

II. Die Fusion ohne Liquidation.

Die Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wie im Fall I), aber mit der von

den Vertragschließenden getroffenen Vereinbarung, daß eine Liquidation des Vermögens der übertragenden Gesellschaft nicht stattfinden soll. — § 306 H. G. B. —

Beide Arten der Verschmelzung werden behandelt. Insbesondere werden die vom Gesetz vorgeschriebenen einzelnen Rechtsakte, ihr Hergang und ihre rechtliche Bedeutung dargestellt.

§ 3

Sind die §§ 305 und 306 H. G. B. anwendbar, wenn den Aktionären unter Ausschluß des Wahlrechts neben Aktien eine andere Gegenleistung gewährt wird?

Die herrschende Lehre verneint die Frage mit der Begründung, daß andernfalls eine Abgrenzung gegenüber der Veräußerung unter Geldabfindung gemäß § 303 H. G. B. unmöglich wäre, da man ja nur wenige Aktien zu geben brauche und das andere in Geld; dann seien Aktien gewährt und der Gesetzesumgehung Tor und Tür geöffnet. Dieser Standpunkt entspricht nicht den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens. Jedenfalls ist er zu eng gefaßt. Fast immer zeigt sich beim Erwerbe einer Aktiengesellschaft durch eine andere, daß der Gegenwert nicht nur in Aktien gegeben werden kann, daß fast stets eine, wenn auch oft nur kleine Summe bleibt, die, weil unter einer Einheit von 1000, in barem Gelde zubezahlt werden muß. Es genügt deshalb für die Zulassung der Anwendbarkeit der §§ 305 und 306 H. G. B., daß die Gewährung von Aktien dem Geschäft das Gepräge gibt. Die Beifügung anderer Leistungen ist erlaubt, solange nicht das Abkommen zu einem anderen wird. Eine feste Grenze läßt sich nicht ziehen. Sache des Registerrichters ist es, aus dem Vertrage festzustellen, ob es sich um Veräußerung gegen Aktien oder gegen Entgelt handelt.

§ 4

Ist bei der Fusion ohne Liquidation die übernehmende Gesellschaft an übernommene Verpflichtungen der übertragenden Gesellschaft aus laufenden Verträgen z. B. ein an ihr aufliegendes Wettbewerbsverbot gebunden?

Die übertragende Gesellschaft ist zwar vollständig in die aufnehmende Gesellschaft übergegangen, sie hat sich jedoch, da sie nicht in das Liquidationsstadium tritt, in voller Kraft und Blüte in die aufnehmende Gesellschaft versenkt. Zwar besteht die ursprüngliche juristische Persönlichkeit nicht mehr weiter in ihrer Vereinzelung, aber sie besteht weiter als wesentlicher Teil der anderen juristischen Person, mit welcher sie sich vereinigt und bringt ihr alle Rechte und alle Pflichten ein, welche ihr als juristischer Person zukommen. Das durch Wettbewerbsverbot gebundene Unternehmen arbeitet nach vollzogener Verschmelzung mit verstärkter Kraft weiter. Das Wettbewerbsverbot gewinnt also an Bedeutung. Es darf im Interesse der Stetigkeit des Wirtschaftslebens nicht fallen. Die gegenteilige Entscheidung könnte dazu führen, daß eine Gesellschaft die Verschmelzung mit einer anderen vornimmt, um der übernommenen Verpflichtung zu entgehen.